



Usually
unusual.

Orth Kluth Newsletter IP-/IT-Recht

UPDATE: Neue Standarddaten- schutzklauseln werden Pflicht

Seit dem **27. September 2021** dürfen im Rahmen von sog. Drittlandübermittlungen personenbezogener Daten ausschließlich die **neu erlassenen Standarddatenschutzklauseln (SCC)** angewendet werden. Die bisherigen Standarddatenschutzklauseln bieten seitdem keine ausreichende Grundlage mehr.

Mit Beschluss vom 04. Juni 2021 hatte die EU-Kommission neue Standarddatenschutzklauseln – teilweise auch als Standardvertragsklauseln (SCC) bezeichnet – erlassen. Die Reform dieser vertraglichen Standardklauseln war infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) notwendig geworden.

Mit seinem sog. „**Schrems II**“-Urteil (Urteil vom 16. Juli 2020, C-311/18) hatte der EuGH den früher von der EU-Kommission erlassenen Angemessenheitsbeschluss „*Privacy Shield*“ für die USA für unwirksam erklärt. Mit dem Angemessenheitsbeschluss hatte die Kommission festgestellt, dass in den USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten und die betroffenen Personen gewährleistet sei. Dieser Beurteilung widersprach der EuGH jedoch und erklärte das „*Privacy Shield*“ für unwirksam.

Gleichzeitig urteilte der EuGH, dass die bisherigen, noch unter der alten Rechtslage der EU-Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) erlassenen **Standarddatenschutzklauseln** zwar grundsätzlich geeignete Garantien für die

Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus darstellten.

Jedoch könnten im Einzelfall darüberhinausgehende, zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um ein angemessenes Datenschutzniveau tatsächlich zu gewährleisten.

Dies nahm die EU-Kommission zum Anlass, die Standarddatenschutzklauseln unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der DSGVO sowie des „Schrems II“-Urteils des EuGH zu reformieren.

Drittlandübermittlungen

Die **neuen vertraglichen Standarddatenschutzklauseln** können von Unternehmen herangezogen und genutzt werden, wenn sie personenbezogene Daten (z.B. von Kundinnen und Kunden oder von Beschäftigten) an Empfänger in sog. Drittländer, für die kein wirksamer Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission besteht, weiterleiten oder gegenüber diesen offenlegen.

Drittländer im Sinne der DSGVO sind sämtliche Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), mithin alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Liechtenstein.

Sofern personenbezogene Daten gegenüber Stellen (z.B. anderen Unternehmen, Behörden) in Drittländern offengelegt werden, ist der Abschluss von **Standarddatenschutzklauseln regelmäßig erforderlich**. Dies gilt auch für Datenübermittlungen bzw. die Offenlegung von Daten zwischen verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

Eine Offenlegung personenbezogener Daten ist regelmäßig bereits anzunehmen,

wenn entsprechende Stellen **theoretisch Zugriff** auf verarbeitete personenbezogene Daten haben könnten. Insbesondere im Zusammenhang mit dem **Einsatz von Software** (z.B. Content Relation Management-Tools, HR-Software) **von Anbietern aus Drittländern** ist regelmäßig von Drittlandübermittlungen auszugehen.

Ausnahmsweise kann die Erforderlichkeit von Standarddatenschutzklauseln im Einzelfall entfallen, sofern bezüglich eines bestimmten Drittlandes ein **wirksamer Angemessenheitsbeschluss** der EU-Kommission besteht. Angemessenheitsbeschlüsse bestehen aktuell jedoch nur für wenige Drittländer (z.B. Kanada, Japan; siehe aktuelle Auflistung).

Insbesondere existieren für die **USA oder China** momentan keine wirksamen Angemessenheitsbeschlüsse, sodass bezüglich dieser Länder regelmäßig Standarddatenschutzklauseln erforderlich sind.

Nach dem **Wegfall des „Privacy Shield“** müssen daher insbesondere Unternehmen, die ihre Drittlandübermittlungen in die USA bislang auf das „Privacy Shield“ gestützt haben, nun kurzfristig Standarddatenschutzklauseln mit den Empfängern im Drittland abschließen. Insoweit besteht keinerlei Übergangszeitraum.



Neue EDSA-Leitlinien

Da in der Vergangenheit teilweise Unsicherheit bestand, unter welchen Umständen eine Drittlandübermittlung im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO anzunehmen ist, hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) diesbezüglich neue Leitlinien veröffentlicht (vgl. [EDPB-Guidelines 05/2021, Konsultationsversion – englisch](#)).

Darin hat der EDSA definiert, dass eine Drittlandübermittlung anzunehmen ist, wenn folgende **drei Kriterien kumulativ** vorliegen:

1. Es existiert ein Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter für die relevante Datenverarbeitung
2. Der Verantwortliche / Auftragsverarbeiter („Datenexporteur“) übermittelt personenbezogene Daten an einen anderen Verantwortlichen / Auftragsverarbeiter („Datenimporteur“) oder legt die Daten anderweitig offen
3. Der Datenimporteur sitzt in einem Drittland oder ist eine internationale Organisation

Wichtig ist die Feststellung des EDSA, dass es für die Annahme einer Drittlandübermittlung **nicht relevant ist, ob die DSGVO auf den Datenimporteur Anwendung findet** oder nicht (vgl. Art. 3 DSGVO). Daher können Standarddatenschutzklauseln zum einen auch erforderlich werden, wenn personenbezogene Daten an ein Unternehmen, auf das die DSGVO gemäß Art. 3 Abs. 2 Anwendung findet, übermittelt oder gegenüber diesem offengelegt werden.

Sofern die DSGVO auf ein Unternehmen im Drittland gemäß Art. 3 DSGVO dementsprechend nicht anwendbar ist, kann nach Ansicht des EDSA eine Drittlandübermittlung auch anzunehmen sein, wenn ein Unternehmen im Drittland (als Verantwortlicher) ein europäisches Unternehmen (als Auftragsverarbeiter) mit einer Datenverarbeitung beauftragt (z.B. Personaldatenverwaltung).

Übermittelt ein europäischer Auftragsverarbeiter die ihm von dem Verantwortlichen bereitgestellten personenbezogenen Daten (zurück) an den Verantwortlichen im Drittland, liegt nach Ansicht des EDSA eine Drittlandübermittlung im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO vor. Dies soll ebenfalls gelten, sofern die **betroffenen Daten im Drittland erhoben** wurden und allein Personen im Drittland betreffen.

In dieser Konstellation, die insbesondere in **Konzernunternehmen** eintreten kann, soll eine Drittlandübermittlung unabhängig davon anzunehmen sein, ob der europäische Auftragsverarbeiter die betreffenden Daten mit anderen, in der EU erhobenen Daten kombiniert.

Die neuen Klauseln

Die Standarddatenschutzklauseln sind **vertragliche Klauseln**, die von der EU-Kommission **verbindlich vorgegeben** sind. Unternehmen, die ihre Drittlandübermittlungen auf diese Garantie stützen, müssen im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Vertragspartner im Drittland die Standarddatenschutzklauseln abschließen.

Wichtig zu wissen ist dabei, dass die Standarddatenschutzklauseln **nicht abgeändert werden** dürfen, sondern zwingend in ihrer vorgegebenen Form geschlossen werden müssen.

Die neuen Standarddatenschutzklauseln **kombinieren allgemeine Klauseln mit einem modularen Ansatz**. Die Klauseln sehen teilweise vier verschiedene Module vor, die die verschiedenen Funktionen des jeweiligen **Datenexporteurs** (= *Stelle in der EU, die personenbezogene Daten übermittelt*) und des jeweiligen **Datenimporteurs** (= *Stelle im Drittland, gegenüber der personenbezogene Daten offengelegt werden*) abbilden:

- **Modul 1:** Controller-to-Controller (C2C) = Datenübermittlung zwischen zwei datenschutzrechtlich Verantwortlichen
- **Modul 2:** Controller-to-Processor (C2P) = Datenübermittlung von einem Verantwortlichen an einen Auftragsverarbeiter
- **Modul 3:** Processor-to-Processor (P2P) = Datenübermittlung zwischen zwei Auftragsverarbeitern
- **Modul 4:** Processor-to-Controller (P2C) = Datenübermittlung von einem Auftragsverarbeiter an einen Verantwortlichen

Im Rahmen der Verwendung der neuen Standarddatenschutzklauseln müssen Unternehmen zwingend darauf achten, das **jeweils zutreffende Modul** auszuwählen. Unter Umständen kann auch eine **Kombination mehrerer Module** in Betracht kommen. Darüber hinaus enthalten die neuen Klauseln weitere optionale oder fakultative Inhalte.



Die neuen Standarddatenschutzklauseln sind zudem inhaltlich umfassender als die bisherigen Klauseln. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH hat die EU-Kommission insbesondere einen Schwerpunkt auf die Abbildung **datenschutzrechtlicher Grundsätze** (z.B. Zweckbindung, Transparenz etc.) sowie die **Rechte betroffener Personen** gelegt. Die Einhaltung einzelner Klauseln kann unter Umständen von betroffenen Personen geltend gemacht werden. Darüber hinaus sehen die neuen Klauseln auch differenzierte **Haftungsbestimmungen** vor.

Vor Abschluss der neuen Standarddatenschutzklauseln sollten Unternehmen jedoch genau prüfen, ob diese allein ausreichend sind. Nicht selten können neben dem Abschluss der Klauseln nämlich **zusätzliche Maßnahmen** vertraglicher, organisatorischer oder technischer Art erforderlich sein, um ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die USA.



Eingeschränkter Übergangszeitraum

Seit dem **27. September 2021** dürfen nur noch die **neu erlassenen Standarddatenschutzklauseln** angewendet werden. Nur diese gelten von nun an als „*geeignete Garantien*“ im Sinne des Art. 46 DGSVO zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Rahmen von Drittlandübermittlungen.

Unternehmen, die ihre Drittlandübermittlungen bislang auf das „*Privacy Shield*“ gestützt hatten, müssen unverzüglich die neuen Standarddatenschutzklauseln mit ihren Vertragspartnern abschließen. Insoweit gilt **kein Übergangszeitraum**.

Der Beschluss, der den **bisherigen Standarddatenschutzklauseln** zugrunde lag, wurde mit Wirkung zum 27. September 2021 aufgehoben. Seitdem können die bisherigen Standarddatenschutzklauseln grundsätzlich nicht mehr rechtmäßig verwendet werden. Unternehmen, die personenbezogene Daten in Drittländer übermitteln oder dortigen Stellen offenlegen, müssen nunmehr zwingend die neuen Standarddatenschutzklauseln verwenden.

Allein für Standarddatenschutzklauseln, die vor dem 27. September 2021 geschlossen wurden, gilt ein **eingeschränkter Übergangszeitraum** bis zum 27. Dezember 2022. Innerhalb dieses Übergangszeitraums behalten die bisherigen Standarddatenschutzklauseln grundsätzlich weiterhin ihre Wirksamkeit.

Dies gilt jedoch nur unter der **Bedingung**, dass die Datenverarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der existierenden Standarddatenschutzklauseln sind, unverändert bleiben und die Anwendung der Klauseln weiterhin gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten geeigneten Garantien zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus unterliegt.

Sofern sich die betroffenen **Datenverarbeitungsvorgänge verändern**, müssen verantwortliche Unternehmen daher bereits vor dem 27. Dezember 2022 eine **Umstellung auf die neuen Standarddatenschutzklauseln** vornehmen. Spätestens bis zum 27. Dezember 2022 müssen sodann sämtliche Drittlandübermittlungen auf die neuen Standarddatenschutzklauseln umgestellt werden, sofern nicht andere geeignete Garantien bestehen.

Unsere Empfehlung

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden haben bereits vor einiger Zeit angekündigt, einen **Schwerpunkt ihrer Überwachungstätigkeiten** auf das Thema der Drittlandübermittlungen zu legen. Die Aufsichtsbehörden überarbeiten momentan ihre diesbezüglichen Leitlinien.

Aus diesem Grund ist **Unternehmen**, die personenbezogene Daten an Empfänger in

Drittländern übermitteln oder diesen offenlegen, zu empfehlen, **kurzfristig zu überprüfen**, ob weiterhin ausreichende Garantien bezüglich der Drittlandübermittlungen bestehen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die **Softwareprodukte von Anbietern aus Drittländern**, speziell den USA, einsetzen.

Die Überprüfung kann in die folgenden Schritte unterteilt werden:

1. Findet eine Drittlandübermittlung statt?
2. Besteht ein wirksamer Angemessenheitsbeschluss?
3. Ist der Abschluss von Standarddatenschutzklauseln generell möglich?
4. Besteht im Drittland grundsätzlich ein angemessenes Datenschutzniveau (sog. Drittland-Assessment)?
5. Sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich (z.B. vertraglich, organisatorisch, technisch)?

Sofern Drittlandübermittlungen nunmehr auf Standarddatenschutzklauseln gestützt werden, müssen zwingend die **neuen Klauseln** verwendet werden.

Bereits existierende Klauseln sollten kurzfristig daraufhin überprüft werden, ob diese weiterhin als wirksame Garantie anzusehen sind. Spätestens bis zum **27. Dezember 2022** müssen sodann sämtliche Drittlandübermittlungen auf die neuen Standarddatenschutzklauseln umgestellt werden.

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen eine Vielzahl ähnlicher Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Drittlandübermittlungen haben, könnten zur Gewährleistung einer effizienten Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben für Sie ggf. auch **LegalTech-Tools** ein geeignetes Mittel sein, die einen Mehrwert und Effizienzsteigerungen bewirken können.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Vorgaben einschließlich geeigneter LegalTech-Tools, nehmen Sie gern **Kontakt** mit uns auf.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partner
T +49 211 600 35-176
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 600 35-180
philipp.mels@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 211 600 35-450
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne
Of Counsel
T +49 211 600 35-174
michael.bohne@orthkluth.com



Anna Bosch, M.A.
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 600 35-182
anna.bosch@orthkluth.com



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Associate
T +49 30 50 93 20-117
felix.meurer@orthkluth.com

Usually
unusual.